



HVBG

HVBG-Info 10/1992 vom 16.04.1992, S. 0872 - 0880, DOK 452.5:376.3/017-LSG

**Gewährung von zwei Verletztenrenten wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles und einer BK (Lärmschwerhörigkeit) - Abgrenzung zwischen Vorschaden und Nachschaden (§§ 581, 551 Abs. 3 RVO) - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 04.09.1991 - L 3 U 9/91**

Gewährung von zwei Verletztenrenten wegen der Folgen eines Arbeitsunfalles und einer BK (Lärmschwerhörigkeit) - Abgrenzung zwischen Vorschaden und Nachschaden (§§ 581, 551 Abs. 3 RVO); hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 04.09.1991 - L 3 U 9/91 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 04.09.1991 - L 3 U 9/91 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Bei Lärmschwerhörigkeit entstehen bei der Abgrenzung, ob die lärmunabhängige Schwerhörigkeit einen Vorschaden oder einen unfallversicherungsrechtlichen unerheblichen Nachschaden darstellt, Schwierigkeiten. Diese resultieren daraus, daß die schädigenden Einwirkungen infolge berufsbedingten Lärms über einen längeren Zeitraum erfolgen und die Erkrankung sich schubweise entwickelt. Eine vor der ersten Lärmeinwirkung bereits gegebene Hörminderung stellt unzweifelhaft einen Vorschaden dar. Aber auch ein nach diesem Zeitpunkt eingetretener lärmunabhängiger Hörverlust ist als Vorschaden zu werten, wenn danach die berufsbedingte Lärmschwerhörigkeit fortschreitet. Die zeitliche Grenze, nach der nunmehr erwachsender lärmunabhängiger Schaden nicht mehr als Vorschaden gewertet werden kann, ist der fiktive Unfallzeitpunkt iS des § 551 Abs. 3 S. 2 RVO.
2. Sinn und Zweck der Berücksichtigung von Vorschäden bei der Bemessung der MdE sprechen eindeutig dafür, als Grenzpunkt bei Berufskrankheiten den Zeitpunkt des Leistungsfalls zu wählen.